

Bremerhaven, 26.06.2023

<b>Änderungsantrag - Nr. StVV - Ä-AT 1/2023 (§ 36 GOSTVV) Zu Vorlage StVV-V 43/2023</b>		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 04.07.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### **Änderungsantrag der Fraktionen SPD, CDU und FDP zu Vorlage StVV-V 43/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven  
Wird wie folgt geändert:

1. Hinter §14 (4) wird folgender Absatz (5) neu eingefügt:

„(5) Wird Rederecht vom Migrationsrat in der Stadtverordnetenversammlung gefordert, bedarf es vorab eines mehrheitlichen Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.“

2. § 27 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Mitglieder des Vorstands der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder des Magistrats werden in geheimen Wahlen gewählt. Andere Wahlen werden, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Für die Durchführung von Wahlen gelten die Vorschriften des § 34 der Stadtverfassung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.“

3. In § 28 werden in Satz zwei das Wort „anwesende“ gestrichen und wird hinter „Ihre Namen werden mit Nummern versehen.“ Folgender Satz eingefügt:

„Wahlvorschläge sind spätestens eine Stunde vor dem festgesetzten Beginn des Sitzungstages der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher in elektronischer Form zu übermitteln und in der Versammlung selbst vor Beginn der Beratungen anzuzeigen.“

4. In §35(2) Nr. 4 wird folgendes gestrichen:

„(§ 2 Absatz 4 RaM)“

5. In §35 (3) wird „eine Vertreterin oder einen Vertreter des Rates der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger gehört und die betreffende Angelegenheit mit ihr oder ihm erörtert hat“ durch „den Migrationsrat angehört und die betreffende Angelegenheit

mit ihm erörtert hat“ ersetzt

6. In § 41(2) wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

7. §43 (1) wird wie folgt gefasst:

„Ein Ausschuss muss zu Beginn einer ordentlichen öffentlichen Sitzung Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Stadt zu stellen, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Fragen werden an die jeweiligen Ausschussvorsitzenden gerichtet. Die Fragestunde dauert maximal 60 Minuten. Die Fragestellerinnen und Fragesteller können die Antwort kurz sachlich kommentieren und an ihre Frage bis zu zwei Zusatzfragen anschließen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage oder die vorangegangene Antwort beziehen müssen.“

8. Nach §43 (2) wird folgender Absatz (3) neu eingefügt:

„(3) Anfragen und Zusatzfragen, die in der Fragestunde nicht beantwortet werden können, beantwortet der Ausschussvorsitzende oder die Ausschussvorsitzende schriftlich. Die schriftliche Antwort wird der Fragestellerin bzw. dem Fragesteller und den Ausschussmitgliedern bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses zugesandt.“

9. Nach §44 (2) Nr. 3 werden folgende Nummern neu eingefügt:

„4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Migrationsrates

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Jugendparlaments“

Begründung:

Zu 1., 4., 5., 9:

Änderungen in §14(5), §35 (2) Nr. 4, §35(3) und §44(2) Nr. 4 erfolgen aufgrund der nötigen Anpassungen der Geschäftsordnung an die Satzung des Migrationsrates (vgl. Vorlage V+G/VGB 26/2023)

Zu 2.:

Durch die Änderung in §27(1) werden Personen für den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat geheim gewählt.

Zu 3.:

Die Änderung in §28 ermöglicht es, allen Stadtverordneten rechtzeitig zu Sitzungsbeginn sich mit den Wahlvorschlägen zu beschäftigen. Diese Regelung ist in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft formuliert.

Zu 6.:

Die Änderung in §41(2) setzt die Ausschussgröße auf 10 Mitglieder fest.

Zu 7.:

Die Änderung in §43 (1) verändert das Fragerecht ausschließlich auf den Ausschussvorsitzenden, der der Verwaltung für den jeweiligen Ausschussbereich vorsitzt. Damit können Einwohner sich weiterhin direkt an die Verwaltung oder den Stadtverordnetenvorsteher wenden. Ein Anfrage an Ausschussmitglieder ist jederzeit außerhalb der Geschäftsordnung möglich. Stadtverordnete sind von als politisch gewählte in der Regel für Bürgerinnen und Bürger ansprechbar.

Zu 8.:

Die Ergänzung in §43 (3) verpflichtet die Ausschussvorsitzenden, auch Fragen, die nicht mündlich vorgetragen werden, schriftlich zu beantworten. Damit wird das Auskunftsrecht der Einwohnerinnen und Einwohner gegenüber den Ausschussvorsitzenden gestärkt.

Zu 9.:

Durch die Änderungen § 44(2) Nr. 5 wird erhält das Jugendparlament das Recht, einen Vertreter oder eine Vertreterin in jeden Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.

Sönke Allers  
Und SPD Fraktion

Thorsten Raschen  
und CDU-Fraktion

Hauke Hiltz  
und FDP-Fraktion